

Satzung des Vereins

Cent hinterm Komma - Eine Stadt bringt was ins Rollen® Förderverein für Inklusion, Mobilität und Lebensqualität für Menschen mit Handicap e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins Cent hinterm Komma - Eine Stadt bringt was ins Rollen® - Förderverein für Inklusion, Mobilität und Lebensqualität für Menschen mit Handicap e.V. ist die Förderung der gesellschaftlichen Werte und des öffentlichen Bewußtseins für die Lebenssituation von behinderten Menschen - insbesondere von schwerst mehrfachbehinderten Kindern und Jugendlichen.

Weitere Vereinszwecke sind:

Verbesserung der Lebensqualität und Zukunftsperspektive von schwerst mehrfachbehinderten Menschen

Schaffung von innovativen Wegen in der Öffentlichkeitsarbeit für die Belange von Menschen mit Handicap

Initiierung und Durchführung von gemeinnützigen Projektarbeiten, fachspezifischen Kursen und Seminaren und Fachtagungen in der Behindertenarbeit

Schaffung von intensiven Kontakten zu Wirtschaft und Handel, um diese zu bürgerschaftlichem Engagement anzuregen und in Fundraising-Konzepte einzubinden

Förderung der Inklusion von Menschen mit Handicap unter Berücksichtigung deren individueller Bedürfnisse. .

Förderung und Durchführung von Freizeitangeboten von Menschen mit und ohne Handicap.

Förderung eines europäischen Gedankenaustausches und einer europäischen Partnerschaft. Hierzu gehören u.a. der gegenseitige Austausch von Mitarbeitern der Einrichtungen, gemeinsame bzw. wechselseitige Freizeiten, gemeinsame Veranstaltungen in der Behindertenarbeit und der diesbezüglichen Öffentlichkeitsarbeit.

Humanitäre Hilfe im Ausland in Form von Hilfsmitteltransporten und der Schaffung und Realisierung von pädagogischen Konzepten zur langfristigen Selbsthilfe

Bei Bedarf Errichtung einer gemeinnützigen oder unselbständigen Stiftung.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Cent hinterm Komma - Eine Stadt bringt was ins Rollen® - Förderverein für Inklusion, Mobilität und Lebensqualität für Menschen mit Handicap e.V.“, nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.

(2) Sitz des Vereins ist Durlach.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist und mindestens ein Jahr auch im positiv ehrenamtlichen Sinne sich für den Verein aktiv und/oder im Rahmen einer Fördermitgliedschaft engagiert hat.

Die stimmberechtigte Mitgliedschaft wird erworben durch Fürsprache von mindestens zwei Bürgen, die Mitglied im Verein sind und durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

Mit dieser Mitgliedschaft wird zugleich auch das einfache Stimmrecht auf allen Mitgliederversammlungen (ordentlich und außerordentlich) erworben. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, den die Mitgliederversammlung beschließt.

3.1 Freundeskreis

(1) Mitglied im Freundeskreis kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist. Die Mitgliedschaft im Freundeskreis wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Mitglieder des Freundeskreises haben einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Jahresbeitrag zu zahlen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

(2) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres schriftlich möglich.

(3) Der Ausschluß jedes der o.g. Mitglieder ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt oder sich unehrenhaft verhält.

Eine gröbliche Pflichtverletzung liegt stets vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Verzuge ist. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand mit 2/3 - Mehrheit; er hat vor seiner Entscheidung dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. das Kuratorium

(2) Zur vorbereitenden Bearbeitung der Aufgaben des Vereins kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen.

§ 6 Vorstand des Vereins

(1) Dem Vorstand gehören an: der Vorsitzende, bis zu zwei Stellvertreter, der Schatzmeister, der Geschäftsführer und der Schriftführer. Der Vorstand kann durch Vorstandsbeschuß auf bis zu fünf Beisitzer erweitert werden. Die Beisitzer werden ebenfalls durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben.

(3) Abweichend von Absatz 2 können angemessene Vergütungen nach § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden.

(3.1) Desweiteren kann der Geschäftsführer ghauptamtlich eingestellt und entsprechend der Dienstanweisung vergütet werden.

(4) Die Entscheidung über Zahlungen nach Abs. 3 und 3.1 trifft die Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Zu Vorstandsmitgliedern können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Gewählt ist die/sind die Person/en mit den meisten Stimmen in Rangfolge. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß seiner Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens des Vereins. Für seine Tätigkeit kann er sachkundige Berater hinzuziehen. Über seine Arbeit hat der Vorstand jährlich einen Bericht zur Kenntnis der Mitglieder zu geben. Der

Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer einsetzen der den Verein nach Außen vertritt. Der Schatzmeister hat die Mitgliederversammlung und den Vorstand über die Finanzen des Vereins Rechenschaft zu erstatten. Die Richtigkeit seiner Rechnungsführung ist von zwei Rechnungsprüfern, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung bestellt und die dem Vorstand nicht angehören dürfen, zu bestätigen.

(7) Der Vorstand entscheidet durch Beschluß in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zweimal jährlich zusammentritt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende und ein Stellvertreter oder zwei Stellvertreter oder der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandmitglied oder ein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind.

(5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, bis zu zwei Stellvertreter, der Schatzmeister, der Geschäftsführer und der Schriftführer. Ein Vorstandsmitglied ist jeweils mit einem weiterem Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Zur Durchführung aller Geschäfte kann der Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Das Nähere regelt die vom Vorstand erlassene Dienstanweisung.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

- a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- b) die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- c) die Ausschließung eines Mitglieds,
- d) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß §3 (3) dieser Satzung
- f) die Genehmigung des Jahresabschlusses
- g) die Ergänzung und Änderung der Satzung

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres ein. Die Einladung muß mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes stimmberechtigte Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung beantragen.

(3) In der Mitgliederversammlung ist keine Vertretung zulässig, dies gilt insbesondere bei der Ausübung des Stimmrechts. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimmen des Vorstandes. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf oder Handzeichen, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.; Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Satzungsänderungen, die die in §1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen

(5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(7) Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird analog der Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung verfahren. In eiligen Fällen kann die Einladungsfrist auf sieben Tage verkürzt werden.

§ 8 Kuratorium

(1) Auf Beschluß des Vorstandes kann ein Kuratorium eingerichtet werden.

(2) Das Kuratorium besteht aus einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Zahl von Vereinsfördermitgliedern, die aufgrund ihrer gesellschaftlich oder beruflichen Stellung geeignet sind, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu fördern.

(3) Das Kuratorium bestellt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(4) Innerhalb der Wahlperiode entscheidet der Vorstand über die Neuaufnahme von Kuratoriumsmitgliedern.

(5) Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit und kann den Verein in Absprache mit dem Vorstand nach außen repräsentieren. Insbesondere sind Mitglieder des Kuratoriums bei Gesprächen mit anderen Vereinen oder Institutionen in geeigneter Weise zu beteiligen.

§ 9 Auflösung und Zweckänderung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen (vgl. § 3 (1) der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften der BGB.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Institution mit Sitz in Karlsruhe die mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung innerhalb der Arbeit mit Menschen mit Handicap verfolgt und dies ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

§ 10 Schlußbestimmung

(1) Die Satzung ist von der Gründerversammlung am 14. Mai 1997 in Karlsruhe-Durlach beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tag der Beschließung in Kraft.

Die neue Satzung ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 06.12.2011 in Karlsruhe-Durlach beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Karlsruhe-Durlach, 06. Dezember 2011